

# **Erlass zur Kompensation kommunaler Waldschäden und zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur im Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen**

(Kompensationserlass kommunale Waldschäden)

RdErl. d. Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 16. Juli 2021  
— 303.47.00-3180/21 —

## **1 Vorbemerkungen**

Die mit den großflächigen Extremwetterereignissen Dürre, Sturm und Borkenkäferbefall verbundenen Aufarbeitungs- und Transporttätigkeiten haben die kommunale Waldinfrastruktur stark beeinträchtigt. § 31 Absatz 2 i. V. m. § 32 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NRW. S. 546), welches zuletzt durch Gesetz vom 10. April 2019 geändert wurde, verpflichtet die Eigentümerinnen von Gemeindewald, die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen.

Nach Maßgabe dieses Erlasses werden die Gemeinden angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der Kalamitäten finanziell unterstützt.

Die den Gemeinden entstandenen Schäden werden über die Menge des Schadholzeinschlags von Nadelholz ermittelt. Darüber hinaus werden Schäden aufgrund des Schadholzes an Laubbäumen und sonstige Schäden über die Fläche pauschaliert.

Es wird keine Kompensation für wirtschaftliche Verluste oder übliche laufende Unterhaltungskosten geleistet.

Ein Anspruch auf Kompensationsleistungen besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Hierfür stehen im Haushalt 2021 einmalig bis zu 10 Millionen Euro zur Verfügung.

## **2 Empfängerinnen und Empfänger von Kompensationsleistungen**

Kompensationsleistungen erhalten ausschließlich Gemeinden als Eigentümerinnen von forstwirtschaftlichen Flächen (Kommunalwald) in Nordrhein-Westfalen.

### **3 Form und Höhe der Kompensationsleistung**

#### **3.1 Form der Kompensationsleistung**

Die Kompensationsleistung wird in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt.

#### **3.2 Höhe des Zuschusses**

Für die Kompensationsleistungen stehen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro aus Ausgaberesten des kommunalen Finanzausgleichs vergangener Jahre zur Verfügung. Dabei handelt es sich um ausschließlich kommunale Mittel.

Von den 10 Mio. Euro Zuschussvolumen werden

- a) 5 Mio. Euro nach der Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31.12.2020 und
- b) 5 Mio. Euro nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Efm o. R.) aus den Jahren 2018 und 2019 gewährt.

Mit der Aufteilung der Mittel in Kombination von Kommunalwaldfläche in Hektar und Schadholzmenge in Kubikmeter wird die Belastung der Gemeinden bedarfs- und schadensgerecht abgebildet.

Die Höhe des jeweiligen Zuschusses für die Fläche des Kommunalwaldes ergibt sich wie folgt:

Jede antragstellende Gemeinde erhält im Rahmen der bis zum 30.09.2021 mittels Antrag gemeldeten Daten zur Fläche an Kommunalwald einen Betrag in Höhe von 5000,- Euro für den ersten angefangenen Hektar. Die verbleibende Restsumme der Mittel für die Fläche nach Buchstabe a) wird gleichmäßig auf die darüberhinausgehenden gemeldeten Hektar verteilt.

Des Weiteren wird jeder antragstellenden Gemeinde ein Festbetrag pro gemeldetem Kubikmeter Schadholz an Nadelholz gewährt. Der Festbetrag errechnet sich, indem die 5 Mio. Euro nach Buchstabe b) gleichmäßig auf die Gesamtsumme der gemeldeten Schadholzkubikmeter verteilt werden.

Eine genaue Festlegung der Festbeträge für Hektar und Kubikmeter erfolgt nach Ablauf des Antragsverfahrens und Auswertung aller in den Anträgen gemeldeten Daten. Mit dieser Vorgehensweise wird das Zuschussvolumen in Höhe von 10 Mio. Euro vollständig aufgebraucht.

## **4 Verfahren**

Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt

### 4.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung.

### 4.2 Antragsverfahren

Die antragstellende Gemeinde meldet über IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) die zur Antragstellung erforderlichen Daten. Das aus der Meldung automatisch generierte Antragsformular ist auszudrucken und zu unterzeichnen. Der unterzeichnete Antrag ist sodann auf elektronischem Weg im pdf-Format per Mail an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Das Antragsformular kann auf den Internetseiten des Landesbetrieb Information und Technik NRW über den folgenden [Link](#) aufgerufen, ausgefüllt und übermittelt werden

Anträge können im Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Erlasses bis zum

**30.09.2021**

gestellt werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

### 4.3 Bewilligungsverfahren

Die Höhe der einzelnen Kompensationsleistung wird durch IT.NRW berechnet.

Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid der Bezirksregierung. Der Bescheid wird unmittelbar durch IT. NRW als elektronischer Verwaltungsakt gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, ausschließlich per De-Mail zugeleitet.

### 4.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt unmittelbar nach Bewilligung vergleichbar dem Verfahren beim Gemeindefinanzierungsgesetz.

## **5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt sofort in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.